

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Juli / August 2014

Die Rentenreform

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Juni 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1. DIE RENTENREFORM 2014	4
2. ABSCHLAGSFREIE RENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIGE VERSICHERTE	4
3. MÜTTERRENTE	5
4. ERWERBSMINDERUNGSRENTE.....	7
5. FLEXIBILISIERUNG DER ALTERSRENTE	7
6. HÖHERES REHA-BUDGET	7

1. Die Rentenreform 2014

Seit der Bundestagswahl 2013 und der anschließenden Bildung einer Regierung aus einer großen Koalition hat eines der geplanten Großprojekte ebenjener Regierung besondere mediale Aufmerksamkeit erhalten: die Rentenreform 2014.

Mit Inkrafttreten der Reform zum 1. Juli 2014 ergeben sich für viele Rentner finanzielle Verbesserungen. Die Kernpunkte der Reform sind die „Rente ab 63“, die sogenannte „Mütterrente“, Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie einige Neuregelungen zur Flexibilisierung der Zugänge zur Altersrente bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit.

Das Thema des Monats Juli/August 2014 erklärt, was hinter den Schlagzeilen steckt und geht auch auf die häufigsten Fragen angehender Rentner und anderer Versicherter ein.

2. Abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Versicherte

Den wohl von vielen Arbeitnehmern am hoffnungsvollsten erwarteten Bestandteil des Rentenpakets stellt die sogenannte „Abschlagsfreie Rente ab 63“ dar. Leider steckt der Teufel auch hier wie so häufig im Detail – und zwar in dem kleinen Wörtchen „ab 63“ anstelle des vorteilhafteren „mit 63“.

Um es vorweg zu nehmen – der Renteneintritt mit 63 Jahren ist faktisch nur noch für Versicherte der Jahrgänge 1951/1952 vorgesehen. Für alle später Geborenen erhöht sich das Renteneintrittsalter pro Jahr um zwei Monate, bis die Altersgrenze von 65 Jahren für die nach dem 1. Januar 1964 Geborenen wieder erreicht ist.

Eine weitere Bedingung für den frühen Ruhestand ist die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, sprich: der Beitragsjahre. Um von der neuen Rente zu profitieren, muss der Antragsteller 45 Pflichtbeitragsjahre nachweisen. Dazu gehören diejenigen Pflichtbeiträge, die man im Laufe seines Berufslebens entrichtet sowie Kindererziehungszeiten. Freiwillige Beitragszeiten werden nur angerechnet, wenn mindestens Beiträge aus 18 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen sind.

Keine Rolle spielen Hoch- oder Fachschulausbildung oder Arbeitslosengeld-II-Bezüge. Dagegen gelten Zeiten des Arbeitslosengeld-I-Bezugs als Pflichtbeitragszeiten, allerdings darf der Abstand zum anvisierten Rentenbeginn nicht zu kurz sein: Zeiten der Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten beiden Jahre vor dem Renteneintritt werden nicht berücksichtigt. Der Gesetzgeber möchte so verhindern, dass ältere Arbeitnehmer vorzeitig entlassen und in den Arbeitslosengeldbezug beziehungsweise die Verrentung gedrängt werden. Ausnahmeregelungen gibt es zum Beispiel für Arbeitnehmer, die durch eine Insolvenz des Arbeitgebers ihren Job verlieren. Da hier auf einen festen Stichtag verzichtet wurde und die Zweijahresfrist für jeden Versicherten individuell gilt, spricht man hier von einem sogenannten „rollierenden Stichtag.“ Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen in Zeiten der Arbeitslosigkeit innerhalb dieser zwei Jahre führt nicht dazu, dass diese als Pflichtbeitragszeiten für die 45 Jahre Wartezeit anerkannt werden.

Anderes gilt für Arbeitszeiten in der Europäische Union, in denen der Versicherte versicherungspflichtig tätig war: diese werden auf die 45 Jahre als Beitragsjahre angerechnet.

Die Deutsche Rentenversicherung weist derzeit darauf hin, dass sich in Fällen, in denen die 45 Beitragsjahre nur unter Einbeziehung von Zeiten der Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden können, die Auszahlung der Rente verzögern kann. Dies liegt daran, dass geprüft werden muss, welche Leistung während der Arbeitslosigkeit bezogen wurde, da - wie bereits oben erwähnt - nicht alle Leistungen Eingang als Beitragsjahre finden. Die während dieser Ermittlungen entfallenden Rentenzahlungen werden aber nachgezahlt.

Wer vor 1951/52 geboren ist, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und noch keine Rente wegen Alters bezieht, kann die Rente ab 63 Jahre natürlich ebenfalls beziehen. Sollte bereits eine mit Abschlägen verbundene Rente beantragt und bewilligt worden sein, kann diese allerdings nicht mehr nachträglich umgeändert werden, es sei denn, der Bewilligungsbescheid ist noch nicht bindend geworden. Dies ist dann der Fall, wenn die Fristen für zum Beispiel das Einlegen eines Widerspruchs noch nicht abgelaufen sind. Im Regelfall beläuft sich diese Frist auf vier Wochen. Bei der Rücknahme eines Rentenanspruchs und der Beantragung der neuen Rente ab 63 ist aber zu beachten, dass die für den zurückliegenden Zeitraum gezahlte Rente rückerstattet werden muss, da der Rentenbeginn für die neue Rente erst der 1. Juli 2014 sein kann. Wie alle Renten muss auch die abschlagsfreie Rente ab 63 beantragt werden.

Für Versicherte mit einer Schwerbehinderung, also einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, beinhaltet das Rentenpaket leider keine Änderungen. Durften sie nach bisherigem Recht zwei Jahre früher in Rente gehen, findet diese Regelung keine Anwendung auf die Rente ab 63. Hier kommt es allein auf die 45 Beitragsjahre an. Eine weitere Unterscheidung zwischen Versicherten mit Schwerbehinderung und Versicherten ohne Behinderung findet nicht statt.

3. Mütterrente

Hinter dem Schlagwort Mütterrente verstecken sich besondere rentenrechtliche Zeiten, nämlich die der Kindererziehung. Diese gelten nicht nur für Mütter, sondern können durchaus auch von Vätern geltend gemacht werden, sofern sie für ihre Kinder die überwiegende Erziehungsleistung erbracht haben. Diese Erziehungszeiten ergeben für Mütter oder Väter nach 1992 geborener Kinder je Kind drei zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenberechnung. Für vor 1992 geborene Kinder gab es bislang hingegen nur einen zusätzlichen Entgeltpunkt. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass es in früheren Zeiten weniger Betreuungsmöglichkeiten und infolgedessen auch weniger erwerbstätige Elternteile gab, ist diese Ungleichbehandlung nur schwer zu rechtfertigen. Die Mütterrente soll dem Anerkennung zollen, indem die Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre angehoben werden. So können

ab dem 1. Juli alle betroffenen Elternteile ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten erhalten. Die Rente erhöht sich dadurch im Regelfall pro Kind um monatlich bis zu 28,61 Euro im Westen und um bis zu 26,39 Euro im Osten. Neurentner, die nach dem 1. Juli 2014 in Rente gehen, erhalten den zusätzlichen Rentenpunkt von Rentenbeginn an. Eltern, die bereits eine Rente beziehen, erhalten den Zuschlag im Laufe des Jahres, die Auszahlung erfolgt aber rückwirkend zum 1. Juli 2014. Eine Antragsstellung ist in diesen Fällen nicht nötig.

Anders sieht es aus, wenn durch die neu hinzugekommenen Beitragszeiten erstmalig ein Anspruch auf eine Rente entsteht: in diesen Fällen muss ein Antrag gestellt werden. So kann zum Beispiel einer Frau mit drei vor 1992 geborenen Kindern allein aufgrund der Kindererziehungszeiten erstmalig ein Rentenanspruch entstehen, da allein durch die sechs Jahre Kindererziehungszeit die erforderliche Mindestversicherungsdauer von 60 Monaten erfüllt ist.

Reichen die Kindererziehungszeiten nicht aus, um einen Rentenanspruch zu begründen, ist es möglich, die Mindestversicherungszeit durch eine nachträgliche freiwillige Beitragszahlung zu erfüllen.

Nicht alle Mütter und Väter profitieren von der Erhöhung: wurde während der Kindererziehungszeiten gleichzeitig eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden die aus der Erwerbstätigkeit erzielten Entgeltpunkte zusammen mit denen der Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt allerdings nur bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze, die derzeit im Westen 71.400 Euro und im Osten 60.000 Euro beträgt. Damit diese Grenze nicht überschritten wird, werden gegebenenfalls die Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeiten gemindert. Wer neben der Kindererziehung viel verdient hat, profitiert folgerichtig weniger von der Gesetzesnovelle. Dies gilt allerdings nur für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Mütter oder Väter, die jetzt bereits eine Rente beziehen, erhalten aus Verwaltungsgründen pauschal einen Rentenpunkt mehr pro vor 1992 geborenem Kind, unabhängig von dem zeitgleich erzielten Einkommen.

Wenn die Rente nicht ausreicht und Grundsicherungsleistungen bezogen werden, werden die neuen Rentenleistungen mit der Grundsicherung verrechnet. Auch Hinterbliebenenrenten können sich durch die Erhöhungen verändern, entweder wenn das Einkommen, zu dem auch Alters- und Erwerbsminderungsrenten zählen, den Freibetrag übersteigt. Aber auch die Hinterbliebenenrente selbst kann sich ändern, sofern die Erziehungszeiten bei dem Verstorbenen anerkannt wurden.

Eine weitere mögliche Auswirkung der Mütterrente findet sich beim im Scheidungsfall regelmäßig stattfindenden Versorgungsausgleich. Auf Antrag eines der beteiligten Geschiedenen kann eine Neuberechnung durch das Familiengericht vorgenommen werden, allerdings sollte dies vorab aufgrund der dabei anfallenden Kosten gründlich durchdacht werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens einer von

beiden Geschiedenen bereits eine Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird.

4. Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente sichert Versicherte ab, die aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bestreiten. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente bemisst sich hierbei nach den bisher erworbenen Rentenansprüchen, deren Durchschnittswert errechnet und bis zu einem Lebensalter von bisher 60 Jahren hochgerechnet wurde. Diese sogenannte Zurechnungszeit erhöht sich durch die Rentenreform für Versicherte, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab dem 1. Juli 2014 beginnt, um zwei Jahre. Sie werden folglich so gestellt, als ob sie bis zum Alter von 62 Jahren mit ihrem durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet hätten. Bei der Bewertung der Zurechnungszeit werden die letzten 4 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Hintergrund ist, dass in den letzten Jahren vor Eintritt einer Erwerbsminderung viele Versicherte aus gesundheitlichen Gründen wegen Teilzeitarbeit, Krankengeldbezug oder Arbeitslosigkeit nur geringe Rentenansprüche erwerben können. Die Änderungen bei der Zurechnungszeit werden voraussichtlich die Renten wegen Erwerbsminderung um durchschnittlich 40 Euro brutto erhöhen.

Alle Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten ausnahmslos für Neurentner.

5. Flexibilisierung der Altersrente

Kurz vor der Verabschiedung der Gesetzesreform fand noch eine weitere Veränderung Eingang in die Vorlage: die Einführung einer sogenannten „Flexi-Rente“. Sie soll es Arbeitnehmern auch nach Erreichen der Regelaltersrente ermöglichen weiterzuarbeiten, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies bereits während des Beschäftigungsverhältnisses vereinbaren. Da das dem Grunde nach bereits heute in vielen Bereichen möglich ist, ist abzuwarten, wie genau die Ausgestaltung hier aussehen wird. Diese soll bis Ende 2014 durch eine Arbeitsgruppe erfolgen.

6. Höheres Reha-Budget

Nicht ansatzweise so hitzig in den Medien diskutiert wie die anderen Änderungen des Rentenpakets ist die Anhebung des Reha-Budgets. Hinter diesem sperrigen Begriff verstecken sich die Gesamt-Geldmittel, die den Trägern der Rentenversicherung zur Durchführung von Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zur Verfügung stehen. Auf diese Leistungen haben alle Versicherten der Rentenversicherung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Anspruch. Durch sie soll die Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden und so der Eintritt der Erwerbsminderung verhindert werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt

die Nachfrage nach solchen Leistungen. Bislang wurde die Anpassung des Budgets lediglich an die voraussichtliche Lohn- und Gehaltsentwicklung gekoppelt. Die Rentenreform sieht hier zusätzlich eine Anpassung des Budgets an die Bevölkerungsentwicklung vor, infolge derer rückwirkend zum 1. Januar 2014 weitere 100 Millionen Euro an Geldmitteln zur Verfügung gestellt werden. Schrittweise wird diese Summe sogar auf bis zu 233 Millionen Euro im Jahre 2017 erhöht; allerdings erfolgt in der Zeit danach wieder ebenso schrittweise ein Abbau der zusätzlichen Geldmittel.